

# Friedhofssatzung Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 19.12.2006 beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Niederstotzingen umfasst das Gebiet Niederstotzingen,
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberstotzingen umfasst das Gebiet Oberstotzingen,
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stetten umfasst das Gebiet Stetten,
  - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lontal umfasst das Gebiet Lontal und Reuendorf.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Abweichend von Abs. 3 ist die Beisetzung von Aschen in der Urnennischenanlage auf dem Friedhof Niederstotzingen und auf dem Friedhof Oberstotzingen für Verstorbene aller Bestattungsbezirke des Gemeindegebiets nach Abs. 3 zulässig.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist die anonyme Beisetzung von Aschen nur auf dem Friedhof Niederstotzingen für Verstorbene aller Bestattungsbezirke des Gemeindegebiets zulässig.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs oder der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-

Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 6

##### Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre. Auf Antrag kann bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, die Ruhezeit auf 10 Jahre verkürzt werden.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Urnenreihengräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) anonyme UrnengrabstättenUrnengräber nach Buchstabe c) und d) werden wahlweise in der Urnennischenanlage oder als Erdgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabart besteht nicht auf allen Friedhöfen der Gemeinde. Dieser richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11

##### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber). Auf Antrag kann von der Gemeinde für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ein Kindergrab zugeteilt werden.
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefengräber, ein- oder mehrstellige Urnenerdgräber sowie einfach oder doppelt belegte Nischen in der Urnennischenanlage sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In einem Doppelgrab, doppeltief, können maximal 3 Zubettungen erfolgen. In einer Urnennische können maximal zwei Urnen aufgestellt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen erlassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

## § 13 Anonymes Grabfeld

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen der/des Verstorbenen oder der Angehörigen entspricht. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet. Die Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Urnen.
- (2) Grabstätten zur anonymen Beisetzung von Urnen werden auf dem Friedhof in Niederstotzingen zur Verfügung gestellt. Der Name des Verstorbenen und dessen Sterbejahr ist an einer zentral angelegten Stele im anonymen Grabfeld von der Stadt fortlaufend anzubringen. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Stadt zu.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Es werden keine Verfügungsberechtigungen oder Nutzungsrechte an den Gräbern erteilt.
- (4) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem

Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

## § 15

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
  - b) mit Lichtbildern größer als 50 cm<sup>2</sup>.
 Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

## § 16

### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tief-schwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
  - Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  - Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,72 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,12 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche bei poliertem Stein und bis zu 1,62 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche bei bruchrauhem Stein.
- (5) Auf ein- und mehrstelligen Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - flach liegende Grabmale, sog. Buchform bis zu 0,32 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - stehende Grabmale bis zu 0,29 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
 Eine vollständige Abdeckung der Erd- wie auch der Urnengrabstätten ist nicht zulässig.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit

die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

- (7) Die Urnennischenanlage ist mit einheitlichen Granitplatten bestückt. Die Verschlussplatten der Urnennischenanlage sind und bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von dieser einheitlich beschriftet. Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder Grablichter zu befestigen.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17

### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## § 18

### Unerlaubtes Anbringen von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Wird auf einer Grabstätte ein Grabmal errichtet oder verändert ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde nach § 17 einzuholen, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde das Grabmal innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen bzw. die Grabstätte in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall das Grabmal im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen oder die Grabstätte in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzen oder bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Anbringen von sonstigen Grabausstattungen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde die sonstigen Grabausstattungen entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### **§ 19 Standssicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 20 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte

### **§ 21 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind bei Grabstätten für Erdbestattungen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt dieses Sachen drei Monate auf.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche oder des Nutzungsrechts an einer Nische kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Diese Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung z. B. zur Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für Über- oder Schmuckurnen, welche vom Verfügungs- bzw. Nut-

zungsberechtigten binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht abgeholt werden.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 22 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten und vor der Urnennischenanlage zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Die Befestigung von Kränzen oder Blumenschmuck an den Wänden oder Nischen der Urnennischenanlage ist nicht gestattet. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür vorgesehenen Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Künstlichen Blumenschmuck abzulegen ist untersagt.

### **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem

Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 24

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Eine Leichenhalle ist in Lontal nicht vorhanden. Verstorbene Einwohner der Wohnplätze Lontal und Reuendorf können in deren letzter Wohnung bis zur Bestattung im Sarg aufbewahrt werden. Sie können auch in die Leichenhalle Stetten bis zur Bestattung gebracht werden.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 25

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals

nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1, 3 und 8) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 27

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 28

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 29

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 30

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 31 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 01.01.2010 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Niederstotzingen, 15.12.2009

gez. Kunze

Klaus-Ulrich Kunze  
Stellvertretender Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

		Einwohner	Auswärtige
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals		10,00 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.2.1	Einzelfall		20,00 EUR
1.2.2	Befristete Zulassung		100,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und der Leichenzellen</b>		
2.1	Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und Leichenzellen beträgt		
	- in Niederstotzingen		400,00 EUR
	- in Oberstotzingen und Stetten		150,00 EUR
2.2	Die Gebühr für die Benutzung einer Leichenzelle beträgt je angefangenen Tag		100,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Reinigung der Aussegnungshallen und der Leichenzellen</b>		
3.1	Die Gebühr für die Reinigung der Aussegnungshallen und der Leichenzellen beträgt		
	- in Niederstotzingen		45,00 EUR
	- in Oberstotzingen und Stetten		35,00 EUR
3.2	Die Gebühr für die Reinigung einer Leichenzelle beträgt		22,50 EUR
<b>4.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
<b>4.1</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes für eine Ruhezeit</b>		
4.1.1	Reihengrab ab Vollendung 5. Lebensjahr (20 Jahre)	1.085,00 EUR	1.200,00 EUR
4.1.2	Reihengrab bis Vollendung 5. Lebensjahr (10 Jahre)	450,00 EUR	500,00 EUR
<b>4.2</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes für eine Ruhezeit</b>		
4.2.1	in Urnennische (15 Jahre Ruhezeit)	1.070,00 EUR	1.190,00 EUR
4.2.2	außerhalb Urnennische (15 Jahre Ruhezeit)	680,00 EUR	750,00 EUR
4.2.3	anonymes Urnengrabfeld (15 Jahre Ruhezeit)	680,00 EUR	705,00 EUR



		Einwohner	Auswärtige
<b>4.3</b>	<b>Verleihung von Grabnutzungsgebühren</b>		
4.3.1	Kaufgrab (20 Jahre)	1.500,00 EUR	1.650,00 EUR
4.3.2	Wahlgrab, doppeltief (20 Jahre)	1.875,00 EUR	2.050,00 EUR
4.3.3	Doppelwahlgrab, normaltief (20 Jahre)	1.915,00 EUR	2.125,00 EUR
4.3.4	Doppelwahlgrab, doppeltief (20 Jahre)	2.500,00 EUR	2.775,00 EUR
4.3.5	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (15 Jahre)	815,00 EUR	905,00 EUR
4.3.6	Urnenwahlgrab in Urnennische (15 Jahre)	1.600,00 EUR	1.785,00 EUR
4.3.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
4.3.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.3.1 bis 4.3.6		
4.3.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
<b>5.</b>	<b>Gebühren für Bestattung und Beisetzung</b>		
<b>5.1</b>	<b>Bestattung</b>		
5.1.1	Personen ab Vollendung 5. Lebensjahr		
	- normaltief	715,00 EUR	
	- doppeltief	1.075,00 EUR	
5.1.2	Personen bis Vollendung 5. Lebensjahr	430,00 EUR	
5.1.3	Tot- und Fehlgeburten	280,00 EUR	
5.1.4	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	110,00 EUR	
<b>5.2.</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>		
5.2.1	in Urnennischenanlage	350,00 EUR	
5.2.2.	in Wahlgräbern außerhalb der Urnennischenanlage	280,00 EUR	
5.2.3	im anonymen Bestattungsfeld	280,00 EUR	
5.2.4	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	55,00 EUR	
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Grabeinfassungen</b> Im Friedhof Niederstotzingen (neuer Friedhofsteil sowie in den Feldern I, V und VIII), im Friedhof Stetten (neuer Friedhofsteil sowie im Feld I) erfolgt die Einfassung der Gräber einheitlich durch Granitplatten (Kopf- und Fußwege 50 cm, Seitenweg 30 cm) bzw. durch Stellkanten aus Granit als Grababschluss.		
6.1	Einzelgrab	340,00 EUR	
6.2	Doppelgrab	510,00 EUR	
6.3	Kindergrab für Kinder bis zur Vollendung 5. Lebensjahr	270,00 EUR	
6.4	Urnengrab	270,00 EUR	

		Einwohner	Auswärtige
<b>7.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
7.1	Räumen einer Grabstätte einschließlich Entsorgung des Grabsteins		
	Einzelgrab		
7.1.1	- alter Friedhofsteil (im Friedhof Niederstotzingen sowie Feld V und Feld VIII, nur Tiefengräber/ im Friedhof Stetten) sowie Friedhöfe Oberstotzingen und Lontal		135,00 EUR
	- neuer Friedhofsteil (Niederstotzingen/ Stetten)		95,00 EUR
	Doppelgrab		
7.1.2	- alter Friedhofsteil (Niederstotzingen/Stetten) sowie Friedhöfe Oberstotzingen und Lontal		165,00 EUR
	- neuer Friedhofsteil (Niederstotzingen/Stetten)		110,00 EUR
	Urnengrab		
7.1.3	- alter Friedhofsteil (im Friedhof Niederstotzingen, sowie Feld I)		110,00 EUR
	- neuer Friedhofsteil (Niederstotzingen/Stetten)		80,00 EUR
7.2	Anbringen von Buchstaben und Jahreszahlen an der Urnennischenwand und an der Stele im anonymen Grabfeld pro Buchstabe		10,00 EUR

<b>8.</b>	<b>Zuschläge</b>		
	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen oder Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht besonders geregelt sind, können die Gebühren durch das Bürgermeisteramt im Einzelfall abweichend von den allgemeinen Gebührensätzen festgestellt werden.		